

Individuelle Auslandspraktika

Das Rhein-Maas Berufskolleg (RMBK) unterstützt die Auszubildenden bei der Planung und Realisierung von individuellen Auslandspraktika während der Ausbildungszeit. Die Ausgestaltung des Praktikums ist abhängig von den Erfordernissen des Ausbildungsbetriebs und den Neigungen der/des Auszubildenden. In der Regel arbeiten die Praktikantinnen und Praktikanten die meiste Zeit im ausländischen Praktikumsbetrieb. Die Arbeitsabläufe, -materialien oder -zeiten können je nach Land variieren. Einige der Praktikantinnen und Praktikanten besuchen zudem einen Sprachkurs.

Grundsätzlich gilt für jede Form des Auslandspraktikums:

Freistellung	<p>Ohne die Freistellung durch den Ausbildungsbetrieb kann kein Auslandspraktikum geplant werden. Es liegt also ganz im Ermessen des Ausbildungsbetriebes, ob und wann dem/der Auszubildenden ein Auslandsaufenthalt ermöglicht wird.</p> <p>Die Zeit im aufnehmenden Betrieb gilt als Ausbildungszeit und darf nicht mit Urlaubsansprüchen verrechnet werden.</p>
Vergütung	Die Ausbildungsvergütung und die Sozialabgaben werden während der Abwesenheit der Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb weitergezahlt.
Weisungsrecht	Die Auszubildenden sind während des Auslandsaufenthalts weiterhin den Weisungen des Ausbildungsbetriebs unterstellt. Sie werden dem Gastbetrieb nur überlassen.
Lernvereinbarung	Damit die Ausbildungsinhalte während des Auslandspraktikums sichergestellt sind, wird eine Lernvereinbarung mit dem aufnehmenden Betrieb erarbeitet. Es wird gemeinsam festgelegt, was im Praktikum möglich sein wird. Die Auszubildenden und der Gastbetrieb garantieren mit ihrer Unterschrift die Einhaltung der Lernvereinbarung.
Informationspflicht	<p>Das Auslandspraktikum ist bei der zuständigen Kammer anzuzeigen. Ab einer Praktikumsdauer von mehr als acht Wochen ist ein Ausbildungsplan mit der Ausbildungsberatung abzustimmen. (§ 76 Abs. 3 BBiG)</p> <p>Darüber hinaus sollte die Berufsgenossenschaft über den Auslandsaufenthalt informiert werden, um die betriebliche Unfallversicherung auch auf den Praktikumsort ausweiten zu können. Eine formlose E-Mail genügt.</p>
Meldepflicht der Entsendung	Als Nachweis über die Fortzahlung der Sozialversicherung im Inland muss die A1-Entsendebescheinigung (A1) beantragt werden. Seit 2019 erfolgt der Antrag entweder über eine geprüfte Entgeltabrechnungssoftware oder über die Anwendung sv.net. Die A1-Entsendebescheinigung wird online zugestellt. Eine frühzeitige Beantragung empfiehlt sich. Die A1-Entsendebescheinigung sollte der/die Auszubildende im Ausland bei sich tragen, um im Falle von Kontrollen durch die zuständigen Behörden hohe Bußgelder zu vermeiden.
Versicherung	<p>Der/die Teilnehmende muss über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Verpflichtend sind eine</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankenversicherung, ▪ Haftpflichtversicherung am Arbeitsplatz, ▪ Unfallversicherung am Arbeitsplatz. <p>Dringend empfehlenswert ist eine private Haftpflichtversicherung.</p>

Ein Auslandspraktikum lässt sich auf unterschiedlichen Wegen organisieren:

- **über den Ausbildungsbetrieb:** Manche Betriebe haben Filialen im Ausland, in die sie Azubis schicken können. Manchmal bestehen auch gute Kontakte zu ausländischen Firmen, die etwa im Rahmen eines Azubi-Austauschs Praktika anbieten können.
- **alleine organisieren:** Selbstständig ein Auslandspraktikum und alles drum herum zu organisieren, ist eine Herausforderung. Dennoch zeigt sich, dass diese Aufgabe die Auszubildenden selbstständiger werden lässt. Unterstützung erhalten die Auszubildenden stets durch das RMBK.

Über das **Erasmus⁺-Stipendium** können die Auszubildenden finanzielle Zuschüsse erhalten, die für Reisekosten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Kosten für einen Sprachkurs und eventuelle Sonderkosten (zum Beispiel fürs Visum oder Mehrbedarf bei chronischen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen) gedacht sind. Die genaue Förderungshöhe richtet sich nach dem Zielland. Ein Auslandspraktikum ist ab zwei Wochen mit **Erasmus⁺** förderfähig.

Praktikanten in Ländern außerhalb der EU können ebenfalls über das **Erasmus⁺-Stipendium** oder durch das Programm **AusbildungWeltweit** Fördermittel erhalten. Die Mindestaufenthaltsdauer bei einer Förderung über **AusbildungWeltweit** beträgt drei Wochen.

In beiden Fällen stellt das RMBK die Förderanträge bei der zuständigen Stelle und entlastet dadurch die Unternehmen.

Ansprechpartnerin:

Laura Eckert

Bildungsgangleitung Kaufleute für Büromanagement
Beauftragte Auslandsmobilitäten kaufmännischer Auszubildender